STADT BOCHOLT BEBAUUNGSPLAN NR: SO 8

ERSTE AUSFERTIGUNG

FÜR DAS GEBIET
UM DIE AA VON DER BISMARCKSTRAßE
BIS ZUR UHLANDSTRAßE.

HINWEIS: RICHTFUNKTRASSE BOCHOLT - BORKEN

RICHTFUNKTRASSE BOCHOLT-WESEL

Siehe blaue Eintragung

Die Unruhe

Fl47

Fl48

Fl49

Fl46

Fl62

Fl50

Fl43

Eisenbahn

Bismarckstraße

Uhlandstraße

Am Kreuzberg

Königsmühle

Hindenburgstraße

Postamt

Bahnhof

Arbeitsamt

Empf. Gebäude

Am Bahnhof

Drehscheibe

Ewaldstraße

Ernststraße

Franzstraße

Kronenstraße

Schützenstraße

Industriehafen

Die hohen Weiden

SCHULEN

nur das Wohnen nicht wesentl. störendes Gewerbe S 6 (4) BauNVO

100 m

Technische_Kultur denk mal Firma Herding Industriestr.

Spinnerei & Weberei Herding GmbH & Co. K.G.

Firma H. Beckmann Söhne

Stadt Bocholt

Die gestalterischen Festsetzungen sind gemäß § 103 BauO NW. von der Stadtverordnetenversammlung am 27.09.82 als Satzung beschlossen worden.
Bocholt, den 26.03.1982
Bürgermeister — Stadtverordneter

Die mit Satzung beschlossenen bauordnungsrechtlichen Festsetzungen wurden gemäß § 103 BauO NW. mit Verfügung vom 14. Sep. 1982 genehmigt.
Borken, den 14. Sep. 1982
Der Oberstadtdirektor als untere staatliche Verwaltungsbehörde
Im Auftrag: Senken

ÄNDERUNG
Die vereinfachte Änderung gem. § 13 BauGB. i. V. m. § 2 (6) BauGB. wurde gemäß § 13 (2) BauGB. mit Verfügung vom 12.10.1982 genehmigt.
Die Änderung ist gemäß § 12 BauGB. ortsüblich bekanntgemacht worden am 18.12.1982
Bocholt, den 18.12.1982
Braun
Der Oberstadtdirektor
Stadtverordneter

Die vereinfachte Änderung gem. § 13 und die Offenlegung gem. § 13 (2) BauGB. wurde gemäß Bekanntmachungsanordnung vom 6.1.1920 genehmigt.
Bocholt, den 6.1.1920
Der Oberstadtdirektor

Dieser Bebauungsplan beruht auf
§ 2 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 125 Abs. 1 BauGB vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) i. d. F. der Bekanntmachung vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) i. d. F. der Bekanntmachung vom 27. August 1965 (BGBl. I S. 949) sowie der Verordnung über die Ausarbeitung von Bebauungsplänen vom 26. Juni 1962 (BGBl. I S. 429), § 103 BauO NW vom 23. Juni 1962 (GV. NW. S. 373) sowie § 4 GO NW vom 21. Oktober 1952 (GS. NW. S. 10).

Alle in diesem Bebauungsplan festgesetzten Flächen, Anpflanzungen, Bepflanzungen und Bindungen gelten als erfüllt.

GEBÄUDEBESTAND — GRENZEN — FLÄCHEN FÜR DEN VERKEHR — VERKEHRS- UND FREIFLÄCHEN — A. WOHNBAUFLÄCHEN — M. GEMISCHTE BAUFLÄCHEN — G. GEWERBLICHE BAUFLÄCHEN — S. SONDERFLÄCHEN — ZEICHEN UND ARTEN DARGESTELLT — SONSTIGE ZEICHEN

Wohngebäude
Wirtschaftsgebäude
Öffentl. Gebäude
Gartenhaus u.ä.
Flurgrenze
Flurstücksgrenze
Eigentumsgrenze
Baugrenze
Reichsautobahn
Verkehrsflächen
Wasserfläche
Vorh. Geb.
Gepl. Geb.
WA Reines Wohngebiet
Allgemeines Wohngebiet
MI Mischgebiet
MK Kerngebiet
GE Gewerbegebiet
GI Industriegebiet
I. II. III. IV. V. Zahl der Vollgeschosse (Z)
Grundflächenzahl
Baugrenze
Sonderbaufläche
Sondergebiet
Kleinsiedlungsgebiet
Kiesgrube
Sprengstoffanlage
Kläranlage
Kabelschacht
Kabelverteilerschrank
Kabelleitung
Kabelschutzrohr
Kabelschutzrohr mit Kabel
Kabelschutzrohr mit Kabel und Kabelschacht
Kabelschutzrohr mit Kabel und Kabelverteilerschrank
Kabelschutzrohr mit Kabel und Kabelschacht und Kabelverteilerschrank
Kabelschutzrohr mit Kabel und Kabelschacht und Kabelverteilerschrank und Kabelschutzrohr mit Kabel und Kabelschacht und Kabelverteilerschrank

M. 1:1000
BEBAUUNGSPLAN
SO 8

--- X von der Genehmigung ausgeschlossen

Es wird bescheinigt, daß diese Katasterunterlage die rechtmäßigen Eigentumsgrenzen in geometrisch richtiger Lage enthält und für die Örtlichkeit im gegenwärtigen Zeitpunkt übereinstimmt.
Bocholt, den 29 August 1984
Damen
Stadt. Obervermessungsrat

Entwurf Bearbeitung
Bocholt, den 25. Januar 1985
Stadtbaurat

Der Rat hat gemäß § 2 Abs. 1 der Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 (Bundesgesetzblatt I, S. 341) durch Beschluß der Stadtverordnetenversammlung vom 30.6.65 aufgestellt worden am 9.8.65
Der Plan hat gemäß § 2 Abs. 6 des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960, Bundesgesetzblatt I, S. 341 in der Zeit vom 13. 9. 1965 bis 12. 10. 1965 ausgelegen
Bocholt, den 13. 10. 1965
Stadtinspektor
Dieser Plan ist gemäß § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 (Bundesgesetzblatt I, S. 341) von der Stadtverordnetenversammlung am 20.12.1965 als Satzung beschlossen worden.
20.1.1966
Diese Planfassung wurde gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 (Bundesgesetzblatt I, S. 341) mit Verfügung vom 22.4.1966 - 34.34.10 5200 - genehmigt worden.
Münster, den 22.4.1966
Der Regierungspräsident
Die Genehmigung und öffentliche Auslegung dieses Planes wurde gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 (Bundesgesetzblatt I, S. 341) ortsüblich bekanntgemacht.
Bocholt, den 20. 6. 1966
Der Oberstadtdirektor

1.) Die Stadtverordnetenversammlung beschloß am 19.12.1979 gemäß § 2 (6) BauG die Änderung des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes SO 8 für das Gebiet um die AA, von der Bismarckstr. bis zur Uhlandstr., nach Maßgabe des vorliegenden Änderungsentwurfes vom 31.5.1979.
Bocholt, den 2. Juni 1980
Bürgermeister — Stadtverordneter — Schriftführer

2.) Die Änderung des Planes hat gemäß § 2a (6) BauG in der Zeit vom 12.03. bis 11.04.1980 öffentlich ausgelegen.
Bocholt, den 14.4.1980
Der Stadtdirektor
I.A.
(Jüngel)
Stadtbaurat

3.) Die Satzung ist gemäß § 10 BauG von der Stadtverordnetenversammlung am 29.12.1980 als Satzung beschlossen worden. Dieser Beschluß erfolgte in Kenntnis der Begründung.
Bocholt, den 2. Juni 1980
Bürgermeister — Stadtverordneter — Schriftführer

4. Die Änderung des Bebauungsplanes ist gemäß § 11 BauG in Verbindung mit § 2 (7) BauG mit Verfügung vom 17.07.80 AZ: 34.34.10 5200 genehmigt worden.
Münster, den 17.07.1980
Der Regierungspräsident
Im Auftrag

5. Die Genehmigung der Änderung und die öffentliche Auslegung dieses Bebauungsplanes wurde gemäß § 12 BauG ortsüblich am 6.8.80 bekanntgemacht. Die Änderung ist ab 6.8.80 rechtsverbindlich.
Bocholt, den 1. 9. 1980
Der Stadtdirektor
I.A.
Stadtrat

Bocholt, den 5. 5. 1976
Stadtverordneter — Schriftführer

Die Änderung des Planes hat gemäß § 2 Abs. 6 BauG in der Zeit vom 24.1. bis 9.2.1976 öffentlich ausgelegen.
Bocholt, den 1976
Der Oberstadtdirektor
I.A.
(Jeserer)
Stadtplanungsamt

Die Änderung des Planes ist gemäß § 10 BauG von der Stadtverordnetenversammlung am 24.11.1976 in Kenntnis der Begründung als Satzung beschlossen worden.
Bocholt, den 1977
Stadtverordneter — Schriftführer

Die 2. Änderung des Bebauungsplanes ist gemäß § 11 in Verbindung mit § 2 (7) BauG mit Verfügung vom 21.5.1977 genehmigt worden. AZ: 34.34.10 5200
Münster, den 23.5.1977
Der Regierungspräsident
Im Auftrag
Lindner

Die Durchführung der Änderung und die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes wurde gemäß § 12 BauG ortsüblich am 10.10.1977 bekanntgemacht. Die Änderung ist daher ab 10.10.1977 rechtsverbindlich.
Bocholt, den 11.10.1977
Der Oberstadtdirektor
I.A.
Ltd. Stadtbaurat

Grenze — Bordsteine, Grenzen
Straßenbegrenzungslinie — Abrundung unterschiedlicher Fluchtlinien eines Baugebietes
Baugrenze